

Kooperationsvertrag zum Gewässerschutz zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Kreis Höxter



Zum Schutz der Gewässer haben Wasserwirtschaft und Landwirtschaft im Kreis Höxter zum 02.04.1992 und 03.04.1997 einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, um negative Einflüsse, die durch die Landbewirtschaftung entstehen können, zu minimieren und Erschwernisse, die für die Landbewirtschaftung aus diesem Kooperationsvertrag entstehen können, auszugleichen. Mit diesem Vertrag wird diese Kooperation fortgesetzt.

Die Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

- Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH,
Postfach 25 25, 33353 Rheda-Wiedenbrück
- Stadtwerke Bad Driburg GmbH,
Rathausstrasse 2, 33014 Bad Driburg,
- STADTWERKE BEVERUNGEN,
Industriestrasse 1, 37688 Beverungen,
- Stadtwerke Borgentreich,
Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich,
- Wasserwerk der Stadt Brakel,
Rathaus, Am Markt, 33034 Brakel,
- Wasserwerk der Stadt Marienmünster,
Schulstrasse 1, 37696 Marienmünster,
- Wasserwerk der Stadt Nieheim,
Marktstrasse 28, 33039 Nieheim
- Wasserzweckverband Entrup-Eversen-Rolfzen,
Marktstrasse 28, 33039 Nieheim
- Stadtwerke Steinheim GmbH,
Postfach 1304, 32839 Steinheim
- Stadtwerke Warburg,
Landfurt 1, 34414 Warburg,
- Wasserwerk der Stadt Willebadessen,
Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen,

II

- der landwirtschaftliche Kreisverband Höxter-Warburg e.V.,
Am Gänseanger 13, 33034 Brakel,

und die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW, Krst. Höxter-Lippe-Paderborn, Bohlenweg 3, 33034 Brakel,

vereinbaren nachstehende Kooperation. Die Landwirtschaftskammer und der Landwirtschaftliche Kreisverband empfehlen ihren Mitgliedern, der Kooperation mit dem nachfolgenden Inhalt beizutreten.

§ 1

Beteiligte

1. Die Beteiligten sind die vorgenannten Wasserversorgungsunternehmen (WVU), die Mineral- und Heilquellenbetreiber (MHB), der landwirtschaftliche Kreisverband Höxter/Warburg e.V, die Kreisstelle Höxter der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und die im Kreis Höxter wirtschaftenden Landwirte, soweit sie bereits Mitglied der Kooperation sind oder in Zukunft Mitglied werden.
2. Die Kooperation bezieht sich auf das Gebiet des Kreises Höxter (Kooperationsgebiet). Die Gebiete, in denen die wirtschaftenden Landwirte intensiv beraten werden sollen (Beratungsgebiete), sind durch Karten auszuweisen und werden als Anlage 1 beige-fügt. Bei Bedarf wird das Beratungsgebiet durch die WVU, die MHB und die Landwirtschaftskammer in Abstimmung mit den Wasser-behörden neu abgegrenzt.

§ 2

Ziel und Zweck der Kooperation

1. Ziel der Kooperation ist es, die Belange der Wasserwirtschaft und die der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Gewässer-verträglichkeit im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirt-schaftung in oben genannten Gebieten aufeinander abzustimmen. Maßgeblich für die Bestimmung der Gewässerträglichkeit und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sind die jeweils gel-tenden gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils neueste Erkenntnisstand.
2. Angestrebt wird eine gewässerträglichkeits Landwirtschaft, die die ökonomischen Belange einer leistungsfähigen Landwirtschaft (incl. Gartenbau) sicherstellt. Dabei kommt der Beratung der Landwirte und Gärtner sowie der Umsetzung notwendiger Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Die WVU und MHB als Mitglieder der Kooperation unterstützen die Landwirtschaftskammer bei der Um-setzung dieser Aufgabe durch Finanzierung von Beratungskräften. Die Landwirtschaftskammer intensiviert mit diesen Bera-

III

tern/innen die Beratung im Kooperationsgebiet, insbesondere im Beratungsgebiet.

3. Boden und Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushaltes zu erhalten, nachteilige Veränderungen zu verhindern und zu beheben. Dabei ist eine standortgerechte Bewirtschaftung anzustreben, die einerseits den Interessen der Landwirtschaft und andererseits dem Gewässerschutz gerecht wird. Grundlage ist das Vorsorgeprinzip im Gewässerschutz. Dazu sind in den bestehenden oder festzulegenden Kooperationsgebieten folgende Ziele des Gewässerschutzes zu verfolgen:

- Verringerung von Nährstoffeinträgen (vorrangig den Nitrateinträgen)
- Vermeidung des Eintrages von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)
- Vermeidung des Eintrages von sonstigen wassergefährdenden Stoffen und trinkwasserhygienisch bedenklichen Mikroorganismen
- Vermeidung der Anreicherung gewässerrelevanter Stoffe in Böden und Verringerung ihrer Auswaschung.

Die vorgenannten Zielvorgaben gelten sowohl für bewirtschaftete als auch für stillgelegte Flächen.

§ 3

Maßnahmen

1. Um die genannten Ziele zu erreichen, sollen in dem Kooperationsgebiet unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Strategien für eine wasserverträgliche Landbewirtschaftung erarbeitet und über die Beratung in die landwirtschaftliche Praxis umgesetzt werden. Dabei geht es vorrangig um die Verwirklichung
 - von Bewirtschaftungsweisen und technische Einrichtungen, die sowohl den Interessen der Landwirtschaft als auch dem Gewässerschutz und der Trinkwassergewinnung gerecht werden,
 - einer pflanzenbedarfsgerechten und gewässerverträglichen Düngung, insbesondere mit den betriebseigenen Düngern: Gülle, Jauche und Festmist sowie,
 - um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach den Regeln des integrierten Pflanzenbaus.

2. Die sich hieraus ergebenden Inhalte und Schwerpunkte der Beratung sind im wesentlichen in den "Verbindlichen Regelungen" (Anlage 2) festgelegt. Diese Regelungen gelten für Wasserschutzgebiete mit dem Vorrang der Kooperation (§ 10 der Schutzgebietsverordnungen)- siehe Anlage 3. Im gesamten Kooperationsgebiet, insbesondere im Beratungsgebiet, also im gesamten Kreis Höxter, gelten die Regelungen der Kooperation als Beratungsziel. Dies trifft auch dann zu, wenn über die entsprechenden Verordnungen der einzelnen Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiete die Umsetzung der "Verbindlichen Regelungen" derzeit nicht zwingend gefordert wird.

Alle weiteren durch die Kooperation zu treffenden Maßnahmen und Regelungen sind standort- und problembezogen von den örtlichen Kooperationspartnern festzulegen.

3. Diese Maßnahmen werden grundsätzlich im Beirat (§ 6) abgestimmt und von dem zuständigen Berater im einzelnen umgesetzt, wobei das Einverständnis der Betroffenen abzustimmen ist. Hinter dem Beratungskonzept steht die Grundidee, Hilfe zur Selbsthilfe zu geben.

§ 4

Verpflichtungen

1. Der Landwirt verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft zur Kooperation zu einer ordnungsgemäßen, umweltverträglichen Landbewirtschaftung und zur Beteiligung an den vom Beirat beschlossenen Maßnahmen. Dies gilt auch für im Auftrag ausgeführte Arbeiten.

Dazu zählen insbesondere:

- die Beachtung der "Verbindlichen Regelungen der Wasserkooperation Höxter" im Sinne des § 3 Abs. 2,
- die Umsetzung von Kooperationsempfehlungen im Sinne der Ziele und Maßnahmen nach § 2 und § 3 dieses Vertrages,
- Beteiligung an einem N-min-Programm, das von den Beteiligten unter Beratung der Landwirtschaftskammer erarbeitet wird,
- Gülleverwertung innerbetrieblich nach dem Beurteilungsblatt des MUNLV (in der aktuell gültigen Fassung),
- überbetriebliche Verwertung überschüssiger Gülle,
- Anbau wasserwirtschaftlich geeigneter Zwischenfrüchte im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten,

- Begrünung der stillgelegten Flächen nur mit reinen Grasansaat-
ten (kein Leguminosenanbau).

2. Die beteiligten WVU und MHB verpflichten sich:

- Personalkosten (Löhne und Gehälter) einschließlich der mobi-
len Kosten für die Beratung (z. B. Fortbildung, Reisekosten,
Telefongebühren, Handygebühren, PC, Standard-Software, Spezi-
alsoftware) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts-
mittel (§ 5) zu zahlen,
- Ausgleichszahlungen zu leisten für W-Auflagen bei Pflanzen-
schutzmitteln und sonstigen Auflagen gemäß § 15 Abs. 3 und 4
LWG NW.
- zu Ausgleichszahlungen für Maßnahmen, die im Einzelfall zwi-
schen den WVU/MHB und den Kooperations-Mitgliedern vereinbart
worden sind

3. Die Landwirtschaftskammer stellt für die Dauer der Kooperation den(m) eingestellten Berater(n) einen Arbeitsplatz (Arbeits-
plätze) und zeitgemäß technische Arbeitsmittel zur Verfügung.
In Ansehung der den Landwirtschaftskammern nach dem Landwirt-
schaftskammergesetz obliegenden Aufgaben trägt diese die sta-
tionären Kosten für die Wasserberater (z.B. Bürogrundausstat-
tung, Telefonanschluss). Die übrigen Beratungskräfte der Kreis-
stelle unterstützen die Arbeit in den Kooperationsgebieten im
Rahmen der Möglichkeiten.

4. Alle Beteiligten verpflichten sich, kooperationsdienliche Daten
zur Verfügung zu stellen und die Grundsätze des Datenschutzes
zu wahren.

Letzteres gilt auch für den Beirat (§ 6).

§ 5

Finanzierung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kooperation wird zwischen den WVU,
den MHB und der Landwirtschaftskammer eine besondere Vereinbarung
getroffen (Finanzierungs- und Leistungsvertrag).

Zur Finanzierung der Personalkosten und den vom Beirat festgeleg-
ten Maßnahmen wird ein Kooperationsfond gebildet.

Nach einem internen, vertraglich festgelegtem Schlüssel zahlen die
beteiligten WVU und MHB jährlich max. 110.000 € nach Maßgabe eines
von der Kreisstelle erstellten und vom Beirat zu beschließenden
Wirtschaftsplanes.

Zur Verwaltung des Kooperationsfonds siehe § 6, Punkt 6.

§ 6

Beirat

1. Es wird ein Beirat gebildet, dem angehören:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 6 Vertreter der Landwirtschaft, die vom Landwirtschaftlichen Kreisverband Höxter-Warburg e.V. in Abstimmung mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer benannt werden
- 5 Vertreter der Wasserversorgungsunternehmen
- 1 Vertreter der Mineral- und Heilquellenbetreiber

Stimmberechtigte Mitglieder können für den Fall, dass Sie nicht an der Sitzung teilnehmen können, eine schriftliche Stimmrechtübertragung (Vollmacht) untereinander oder an ein beratendes Mitglied ausstellen.

Beratende Mitglieder:

- weitere Vertreter der beteiligten WVU
- weitere Vertreter der MHB
- Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Höxter-Warburg e.V. oder Stellvertreter
- Geschäftsführer der Kreisstelle Höxter der Landwirtschaftskammer oder Stellvertreter
- Vertreter der Kreisverwaltung Höxter, Abteilung Untere Wasserbehörde

Es können je nach Tagesordnung Vertreter weiterer Verbände oder Behörden beratend hinzugezogen werden.

2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für eine Amtsperiode von jeweils 5 Jahren.

3. Der Beirat entscheidet grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Beiratsmitglieder. Grundsätzlich sind einvernehmliche Beschlüsse anzustreben.

4. Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.

5. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Empfehlung der Maßnahmen im Kooperationsgebiet

- Empfehlung von Förderungsmaßnahmen und Festlegung des Umfangs der finanziellen Beteiligung im Rahmen des Fonds
 - Auswertung der Untersuchungs- und Arbeitsergebnisse unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
 - Empfehlungen zusätzlicher Fördermaßnahmen außerhalb des Kooperationsfonds unmittelbar zwischen WVU, MHB und Landwirten,
 - Unterrichtung der Kooperationspartner und der einschlägigen Institutionen und Behörden,
 - Beratung über den Ausschluss von Kooperationsmitgliedern, die wiederholt gegen den Kooperationsvertrag und insbesondere die "Verbindlichen Regelungen" sowie gewässer- und damit im Zusammenhang stehende landschaftsrelevante Rechtsvorschriften verstoßen, nach deren Anhörung und unter Wertung der Umstände. In diesem Fall muß der Beschluss mit Drei/Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Beiratsmitglieder erfolgen.
6. Die Geschäftsstelle des Beirates liegt bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in Brakel. Diese betraut eine(n) Berater(in) mit der Durchführung aller Maßnahmen und Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Kooperationsvertrag auftreten. Die Geschäftsstelle verwaltet in Verantwortung gegenüber dem Beirat den Kooperationsfonds mit Ausnahme der auf Personalkosten entfallenden Finanzmittel. Die technische Verwaltung dieser Mittel erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Münster.
7. Die Kreisstelle Brakel erstattet dem Beirat jährlich einen Bericht über die Verwendung der Finanzmittel.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Der Landwirt erklärt gegenüber den zuständigen Wasserversorgungsunternehmen mit dem beigefügten Vordruck (Anlage 4) seinen Beitritt zur Kooperation. Er bestätigt, den Kooperationsvertrag und die "Verbindlichen Regelungen der Wasserkooperation Höxter" erhalten zu haben und inhaltlich anzuerkennen.
2. Soweit der Landwirt bereits seine Mitgliedschaft zur Wasserkooperation in der Zeit vom 03.04.1992 bis zum 31.12.2002 erklärt hatte, wirkt die Mitgliedschaft auch für die Geltungsdauer des nachfolgenden Kooperationsvertrages einschließlich der inhaltlichen Anerkennung dieser Kooperationsvereinbarung und der „Ver-

VIII

bindlichen Regelungen der Wasserkooperation Höxter“ fort. Dies gilt nicht, wenn der Landwirt der Fortführung der Mitgliedschaft innerhalb von zwei Wochen nach der Zusendung eines Informationsschreibens über die Verlängerung der Wasserkooperation schriftlich widerspricht.

3. Landwirte, die ihren Betrieb aufgeben, scheiden vorzeitig aus der Kooperation.
4. Bei wiederholtem Verstoß gegen den Kooperationsvertrag und insbesondere gegen die "Verbindlichen Regelungen" sowie gewässer- und damit im Zusammenhang stehende landschaftsrelevante Rechtsvorschriften entscheidet der Beirat über die weitere Mitgliedschaft (§ 6, Abs.5, letzter Spiegelstrich findet entsprechende Anwendung).

§ 8

Geltungsdauer

1. Die Vertragsverlängerung des Kooperationsvertrages vom 02.04.1992 und 03.04.1997 tritt zum 01.01.2003 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren. Erfolgt nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf des Vertrages die schriftliche Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 Jahr.
2. Sollte ein Wasserentnahmeentgelt oder eine in ihrer Wirkung ähnliche Abgabe oder Steuer eingeführt werden, haben die WVU ein außerordentliches Recht zur Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall sechs Monate.
3. Dies gilt auch, wenn der Gesetzgeber die grundsätzlichen Rahmenbedingungen insofern ändert, dass sie den Zielen dieses Vertrages widersprechen.
4. Im Kündigungsfalle werden sich die Kooperationspartner um eine weitere kooperative Zusammenarbeit bemühen.

§ 9

Änderung

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Kooperationspartner, diese durch

wirksame Bestimmungen zu ergänzen, die im Erfolg möglichst gleichwertig sind.

Anlage 1: Beratungsgebiet

Anlage 2: Verbindliche Regelungen der Wasserkooperation Höxter

Anlage 3: Wasserschutzgebiete mit Gültigkeit der Verbindlichen Regelungen

Anlage 4: Beitrittserklärung

Brakel, den 18.06.2002 Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband
Kreisverband Höxter-Warburg e. V.
.....

Brakel, den 18.06.2002 Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe
Kreisstelle Höxter in Brakel
.....

Brakel, den 18.06.2002 Vereinigte Gas- und Wasserversorgung,
GmbH in Rheda-Wiedenbrück
.....

Brakel, den 18.06.2002 Stadtwerke Bad Driburg GmbH
.....

Brakel, den 18.06.2002 Stadtwerke Beverungen
.....

Brakel, den 18.06.2002 Stadtwerke Borgentreich
.....

Brakel, den 18.06.2002 Wasserwerk der Stadt Brakel
.....

Brakel, den 18.06.2002 Wasserwerk der Stadt Marienmünster
.....

Brakel, den 18.06.2002 Wasserwerk der Stadt Nieheim
.....

Brakel, den 18.06.2002 Wasserzweckverband
Entrup-Eversen-Rolfzen
.....

Brakel, den 18.06.2002 Stadtwerke Steinheim GmbH
.....

Brakel, den 18.06.2002 Stadtwerke Warburg
.....

Brakel, den 18.06.2002 Stadtwerke Willebadessen
.....

Anlage 1:

Karten des Beratungsgebiets

Anlage 2:

Verbindliche Regelungen der Wasserkooperation Höxter

Anlage 3:

Stand: 01/2002

Wasserschutzgebiete mit Gültigkeit der Verbindlichen Regelungen
(und somit zwingend Beratungsgebiet der Wasserkooperation Höxter)

Wasserschutzgebiet	Größe der landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland)
Brakel-Nethetal	440 ha
Brakel-Kaiserbrunnen (Heil-Quellen-Schutzgebiet)	30 ha
Höxter-Corvey	150 ha
Höxter-Schelpetal	790 ha
Bad Driburg-Erpentrup	67 ha
Beverungen-Kernstadt	96 ha
Beverungen-Roggental/Hohenstein	235 ha

Anlage 4**Beitrittserklärung****Vereinbarung**

**über Anerkennung des Kooperationsvertrages zwischen
Wasserwirtschaft und Landwirtschaft im Kreis Höxter
sowie einer Ausgleichsregelung zwischen**

dem Landwirt

Betriebs-Nr.	
Name, Vorname	
Straße, PLZ, Ort	
Telefon	Fax
Mobiltelefon	eMail

und dem Wasserversorgungsunternehmen

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Beide Parteien erkennen den zwischen den Wasserversorgungsunternehmen, dem Landwirtschaftlichen Kreisverband Höxter-Warburg e.V. sowie der Kreisstelle Höxter der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe geschlossenen Kooperationsvertrag zum Gewässerschutz zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Kreis Höxter als für sie verbindlich an.

Die "Verbindlichen Regelungen der Wasserkooperation Höxter" zum Pflanzenschutz und zur Düngung in Wasserschutzgebieten wurden zur Kenntnis genommen.

Die Auflösung des Vertrages ist in den §§ 7 und 8 des Kooperationsvertrags geregelt.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen beide Parteien, daß sie ein Exemplar des Kooperationsvertrages auf Kreisebene erhalten haben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)
Wasserversorgungsunternehmen

(Unterschrift)
Landwirt